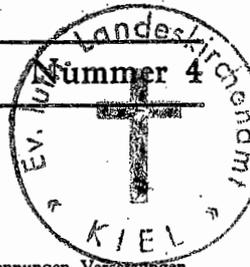


Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1952

Hamburg, 25. Juni 1952



Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Ergänzung der kirchlichen Besoldungsordnung
2. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1952

II. Von der Landessynode

1. Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 15. und 16. Mai 1952

III. Verwaltungsanordnungen

1. Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Abschlußprüfung der Kirchenmusikschule

V. Mitteilungen

1. Neuwahl von Synodalen
2. Bitten von Kirchengemeinden um Beihilfen kirchlicher Stellen im Bereich anderer Landeskirchen
3. Kollektenergebnisse
4. Kirchenfahnen
5. Tagebuch für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht
6. Betreuung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe
7. Betriebsrat für die Mitarbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

VI. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VII. Berichtigungen

VIII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

1. Die politische Verantwortung der Kirche
2. Beschluß der Generalsynode v. 29. April 1952 zur Frage der Entmythologisierung des Neuen Testaments
3. Beschluß der Generalsynode v. 29. April 1952 zur Abänderung der Geschäftsordnung der Generalsynode

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Ergänzung der Kirchlichen Besoldungsordnung
(Anlage 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes)
Beschluß der Landessynode vom 15. Mai 1952.

15. und 16. Dienstjahr 13 500,— DM
17. und 18. Dienstjahr 14 000,— DM
H a m b u r g, den 29. Mai 1952.

Die Anlage 1 „Besoldungsordnung für die Beamten“ im Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 wird wie folgt ergänzt:

(242)

Professoren an der Kirchlichen Hochschule

Gruppe 22

1. und 2. Dienstjahr	10 000,— DM
3. und 4. Dienstjahr	10 500,— DM
5. und 6. Dienstjahr	11 000,— DM
7. und 8. Dienstjahr	11 500,— DM
9. und 10. Dienstjahr	12 000,— DM
11. und 12. Dienstjahr	12 500,— DM
13. und 14. Dienstjahr	13 000,— DM

2. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1952.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 1952 gemäß § 52 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 den Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1952 in Einnahme und Ausgabe mit je 10 497 640,— DM festgesetzt.

H a m b u r g, den 29. Mai 1952.

(neu 497)

Der Präsident
des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

Der Präsident
des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

II. Von der Landessynode

1. Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 15. und 16. Mai 1952.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15. und 16. Mai 1952 die Ergänzung der Besoldungsordnung für die Beamten zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 sowie den Voranschlag der

Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1952 verabschiedet. (Siehe unter I.)

H a m b u r g, den 29. Mai 1952.

Der Präsident
des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

III. Verwaltungsanordnungen

1. Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden. (Beschluß des Landeskirchenrats vom 3. April 1952)

1.

Diese Richtlinien finden Anwendung auf solche Neu- und Wiederaufbauten der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden, die vom Landeskirchenrat als größere Bauvorhaben bestimmt worden sind.

2.

Bauherr ist bei Bauten der Landeskirche die Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Landeskirchenrat; bei Bauten der Kirchengemeinden die jeweilige Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand.

3.

(1) Bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden, die unter diese Richtlinien fallen, sind nachstehende Entscheidungen in Vollsitzungen des Kirchenvorstandes zu treffen:

- I. Festsetzung des Bauprogramms,
- II. Entscheidung über die Wahl des Architekten,
- III. Prüfung des Vorentwurfes,
- IV. Feststellung der zur Verfügung stehenden Mittel,
- V. Beratung über etwaige während des Baues auftretende besondere Angelegenheiten, insbesondere über Deckung eintretender Mehrkosten,
- VI. Feststellung der Schlußabrechnung.

(2) Zu allen diesen Sitzungen ist der Landeskirchenrat und der Kirchenbaurat einzuladen. Zu Ziffer V ist außerdem der Hauptausschuß um Entsendung eines Vertreters zu bitten.

Die Vertreter des Landeskirchenrats und des Hauptausschusses sowie der Kirchenbaurat haben in den Sitzungen beratende Stimme. Erscheinen sie in der Sitzung nicht, so bleibt die Versammlung beschlußfähig.

4.

Die Fertigung des Architektenvertrages und die Ausschreibung der Bauaufträge müssen im Einvernehmen mit dem Kirchenbaurat vorgenommen werden.

5.
Die Wahl des Architekten kann in folgender Weise geschehen:

- a) Vergabe ohne Wettbewerb,
- b) beschränkter Wettbewerb gemäß den Bestimmungen der Bundeswettbewerbssausschüsse des BDA,
- c) öffentliches Ausschreiben gemäß den gleichen Bestimmungen,
- d) Ausführung durch die Bauabteilung des Landeskirchenrats.

6.

Dem Landeskirchenrat sind zur Genehmigung vorzulegen:

- a) das Bauprogramm,
- b) der Vorentwurf,
- c) die Schlußabrechnung.

7.

Sämtliche Baukosten für die Neu- und Wiederaufbauten laufen über ein für das Bauvorhaben der Kirchengemeinde geführtes „Baukonto der Kirchenhauptkasse“.

8.

Das Inventar soll von der Gemeinde aus eigenen Mitteln beschafft werden. Ist das nicht möglich, müssen die Mittel als außerordentliche Ausgaben in dem Voranschlag der Kirchengemeinde (Konto 12) eingeworben werden.

9.

Bei Neu- und Umbauten von Orgeln ist der Orgelbausachverständige des Landeskirchenrats beratend hinzuzuziehen.

Bei der Beschaffung von Kunstgegenständen (Altar, Altargerät, Paramente, Taufstein, Bilder usw.) steht der Kirchliche Kunstdienst beratend zur Verfügung.

10.

Diese Richtlinien gelten bis zum 31. März 1954 und müssen dann von der Landessynode neu beschlossen werden.

H a m b u r g, den 3. April 1952.

Der Präsident
des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(500)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen.

Vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 26. und 27. März 1952 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel das

1. theologische Examen bestanden:

Arnim Boyens

Karl-Anton Hagedorn

Claus-Hunno Hunzinger

Heinrich-Kurt Laible

Gerhard Risch

Christian Schulze.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: Die Lehre von der Analogia entis bei Karl Barth und Emil Brunner. Darstellung, Vergleich und Würdigung.

(205)

Vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 21. März 1952 unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel die nachstehend aufgeführten Vikare das 2. theologische Examen bestanden:

Irmgard Grell
Dieter Lindemann.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:
Die politische Verantwortung der Kirche.
(205)

2. Abschlußprüfung der Kirchenmusikschule.

Am 28. März 1952 fanden die auf Grund der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1946 abgehaltenen Prüfungen unter Vorsitz von Oberkirchenrat Hauptpastor Prof. D. Knollé ihren Abschluß.

Die Kleine Prüfung bestanden als Kantor und Organist: Gunda Bottler, Veronika Boyens, Elfriede Buchholz, Thomas Dittmann, Silke Isterling, Hans-Friedrich Jensen, Erich Königkrämer, Dieter Schuberth, Eberhard Wever; als Kantor: Peter Dittmann; als Organist: Jürgen Heitmann, Irmengard Epha, Dora Staabs.

Die Mittlere Prüfung bestanden als Kantor und Organist: Richard v. Busch, Gerhard Gring, Dieter Lindemann, Uta Spieker, Christian Wallbaum; als Kantor: Klaus Hamdorf, Herbert Lehmitz; als Organist: Elisabeth Gabe, Uwe Jebsen, Hans-Joachim Launer.

Die Große Prüfung bestand als Organist: Ulrich Baudach.
(231)

V. Mitteilungen

1. Neuwahl von Synodalen.

Zum Nachfolger für den aus der Landessynode ausgeschiedenen Pharmazierat Friedrich Thelemann wählte der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gabriel den Kaufmann Paul Breddin.
(1520)

Zum Nachfolger für den aus beruflichen Gründen aus der Landessynode ausgeschiedenen technischen Angestellten Bernhard Scharsig wählte der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Veddel den kaufmännischen Angestellten Richard Lues.
(1520)

Zum Nachfolger für den aus dienstlichen Gründen aus dem Pfarramt in Nettelnburg und damit aus der Landessynode ausgeschiedenen Pastor Dr. v. Nerling wählte der Synodalkonvent des Kirchenkreises Bergedorf Pastor Fliedner, Curslack.
(1520)

2. Bitten von Kirchengemeinden um Beihilfen kirchlicher Stellen im Bereich anderer Landeskirchen.

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt mit, daß eine Landeskirche Klage darüber geführt hat, daß sich in ihrem Bereich in letzter Zeit die Bitten von Kirchengemeinden anderer Landeskirchen um Beihilfen zum Wiederaufbau oder zum Neubau von kirchlichen Gebäuden häufen. Die betreffenden Pfarrämter legen solchen Bitten vielfach Bausteine, die auf einen bestimmten Betrag lauten, bei. Ein solches Verfahren wird allgemein als unzulässig und unzweckmäßig angesehen. Jede Landeskirche hat in ihrem eigenen Bereich vielfältige Bedürfnisse, so daß ein solches Verfahren einen unübersichtlichen und unwirtschaftlichen Geldumlauf herbeiführen würde.

Die Kirchengemeinden werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartige Sammelaktionen außerhalb des Bereichs der eigenen Landeskirche unstatthaft sind.

(511)

3. Kollektenergebnisse

(361)

(Siehe Seite 26)

4. Kirchenfahnen.

Die Kirchengemeinden werden darauf hingewiesen, daß für gesamtkirchliche Veranstaltungen größerer Art 10 Kirchenfahnen von 5 bzw. 4 m Länge zur Verfügung stehen, die im Bedarfsfalle in der Kanzlei des Landeskirchenrats angefordert werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch Vermittlung des Vorbereitungsausschusses für die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes Hannover günstige Gelegenheit zur Beschaffung verbilligter Kirchenfahnen besteht, die wie folgt angeboten werden:

Fahnen von 2¹/₂ m Länge von 30,— bis 33,— DM

Fahnen von 4 m Länge von 40,— bis 45,— DM

Fahnen von 5 m Länge von 50,— bis 55,— DM.

Sofern bei den Gemeinden die Absicht besteht, Kirchenfahnen zu erwerben, wird um entsprechende schriftliche Nachricht bis zum 1. Juli 1952 an die Kanzlei des Landeskirchenrats gebeten.

(505)

5. Tagebuch für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht.

Der Formularverlag Joh. Brendow & Sohn, Duisburg-Ruhrort, hat ein Tagebuch für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht herausgegeben. Es enthält außer dem Tagebuch, in das für jede Unterrichtsstunde in vorgesehenen Rubriken das behandelte Thema, die neue Aufgabe, sowie Bibellesung und Lied eingetragen werden, in seinem 2. Teil ein praktisch angelegtes Namenverzeichnis und Anwesenheitsliste. Das Tagebuch hat Raum für 150 Unterrichtsstunden, die Anwesenheitsliste Raum für 85 Namen. Es erleichtert sehr die Übersicht und Ordnung der Unterrichtsarbeit und kann ein guter Helfer sein. Es ist zum Preise von 2,— DM das Stück direkt durch den Verlag zu beziehen.

(3321)

3. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 13. Januar 1952 für das Syrische Waisenhaus	am 20. Januar 1952 für Innere Mission und Hilfswerk	am 3. Februar 1952 für Verein für weibl. Diakonie	am 24. Februar 1952 für die Seemanns-Mission	am 2. März 1952 für die Innere Mission und das Hilfswerk im Osten	am Ostersonntag 13. April 1952 für Äußere Mission	am 20. April 1952 für die Innere Mission und das Hilfswerk	am 27. April 1952 für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	52,92	110,71	96,75	128,76	116,94	179,15	50,53	85,29
2. St. Nikolai	7,79	2,16	5,60	10,43	5,90	23,13	4,27	45,09
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. St. Jacobi	38,—	100,04	103,01	76,08	130,08	121,88	28,72	74,13
5. St. Michaeli	30,48	24,18	34,24	123,—	58,—	157,—	35,—	31,—
6. St. Pauli-Süd	10,50	30,—	10,84	8,29	25,71	8,78	10,26	23,02
6. St. Pauli-Süd Auferstehungsgemeinde	16,77	5,56	5,76	14,65	6,39	15,56	3,92	12,91
Waltershof	—	—	—	5,96	—	3,16	—	5,86
7. St. Georg	12,55	13,38	14,42	14,76	28,57	51,42	13,70	12,04
8. Finkenwerder	11,02	15,65	20,—	11,11	8,18	36,16	14,02	14,20
9. Moorburg	3,16	3,40	3,85	3,45	2,60	5,85	3,20	2,60
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	8,33	9,46	14,05	20,09	6,03	14,78	14,76	8,49
11. Eimsbüttel	32,57	12,91	24,84	23,24	17,08	18,33	7,12	19,97
12. Apostelkirche	44,65	32,78	41,01	59,75	49,30	91,25	26,35	25,52
13. Stephanus	16,—	13,03	13,—	17,45	12,80	22,81	27,60	12,17
14. Harvestehude	140,—	32,36	63,67	38,38	73,23	45,25	37,53	25,06
15. St. Andreas	101,62	116,22	80,92	86,91	132,86	128,62	93,62	74,53
16. Hoheluft	32,78	22,—	44,10	38,50	29,—	22,94	19,60	15,82
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	27,31	30,58	53,67	31,63	28,09	51,85	37,52	20,09
18. Uhlenhorst	27,94	26,45	26,16	22,37	74,69	39,33	52,59	31,75
19. Eilbek-Friedenskirche	8,—	14,75	15,35	10,—	14,—	18,—	4,33	10,—
19. Eilbek-Versöhnungskirche	57,76	28,38	60,—	27,10	29,68	109,63	31,81	32,35
20. Alt-Barmbek	11,31	32,61	15,85	12,30	33,—	30,12	24,10	27,—
21. West-Barmbek	11,58	7,19	13,10	7,72	7,36	10,64	6,16	9,16
22. Nord-Barmbek	21,83	27,44	23,63	26,09	37,51	63,46	21,50	25,—
23. St. Gabriel	11,42	12,32	8,59	12,26	14,18	17,78	30,28	19,87
24. Dulsberg	13,50	35,65	30,70	22,10	40,70	53,80	12,20	15,50
IV. Südkreis								
25. Borgfelde	6,51	18,26	11,63	10,84	13,25	30,03	4,26	7,37
26. St. Annen	2,57	2,13	3,42	2,58	3,15	4,12	1,20	2,52
27. Hamm	18,21	9,78	21,13	24,64	21,14	15,71	13,75	19,19
28. Süd-Hamm	5,15	3,—	6,15	5,15	5,95	10,85	4,96	6,40
29. Horn	4,25	3,59	8,37	7,85	8,62	11,40	10,36	6,05
30. St. Thomas	21,—	16,—	20,—	14,50	26,—	17,—	15,—	15,—
31. Veddel	11,30	13,05	18,07	11,64	14,—	20,25	13,51	14,52
V. Nordkreis								
32. Eppendorf St. Johannis	34,52	69,77	125,10	70,77	152,58	64,81	82,20	25,18
32. Eppendorf St. Martinus	19,77	28,69	30,30	37,17	33,67	23,38	28,39	21,13
33. Groß-Borstel	33,08	13,73	30,54	27,77	41,—	46,44	10,49	16,94
34. Winterhude	22,77	31,22	31,36	29,76	39,33	45,89	95,05	31,41
35. Epiphaniienkirche	26,60	20,—	47,36	20,74	26,80	38,49	28,81	20,10
36. Nord-Winterhude	36,22	36,64	49,47	34,13	53,50	57,93	27,92	32,72
37. Alsterdorf-Ohlsdorf	27,68	54,75	25,90	32,45	29,26	63,85	25,91	18,33
38. Fuhlsbüttel Lukaskirche	41,30	24,09	43,61	30,79	39,03	93,11	21,87	56,85
38. Fuhlsbüttel	15,—	22,—	12,—	22,—	18,—	18,—	18,—	12,—
39. Klein-Borstel	29,20	33,52	58,—	33,51	45,71	55,54	11,94	39,64
40. Langenhorn-Ansgarkirche	24,31	40,82	21,50	19,51	31,67	32,87	25,49	15,25
40. Langenhorn-St. Jürgenkirche	8,30	9,81	13,35	19,96	12,96	47,51	8,19	24,07
VI. Kirchenkreis Bergedorf								
41. Bergedorf	43,89	80,61	64,73	90,42	71,20	131,84	37,85	73,32
42. Geesthacht	15,87	22,43	25,20	14,95	29,08	39,23	20,66	21,60
43. Altengamme	1,50	4,05	5,—	3,35	7,—	23,10	8,—	7,50
44. Kirchwerder	1,30	—,60	3,70	7,10	3,36	18,70	7,58	7,20
45. Neuengamme	3,07	3,12	1,20	2,65	4,58	20,85	2,15	2,75
46. Curslack	6,10	5,70	8,41	6,57	6,70	20,98	3,15	4,50
47. Allenmöhe	7,30	8,94	10,91	5,23	8,42	17,16	12,13	4,65
48. Billwerder a. d. Bille	3,32	5,84	3,54	3,85	5,67	20,33	4,44	6,35
49. Nettelburg	5,86	4,—	4,27	4,—	20,—	9,58	2,25	1,20
50. Moorfleet	7,50	5,—	5,—	10,—	10,—	20,—	10,—	10,—
51. Ochsenwerder	6,84	4,02	8,53	8,97	4,95	18,96	15,32	7,86
VII. Kirchenkreis Cuxhaven								
52. Ritzbüttel	24,50	18,50	20,—	9,60	35,—	81,10	29,—	22,—
53. Groden	7,70	4,60	16,10	10,25	13,55	16,05	3,90	5,65
54. Döse	11,43	10,—	9,90	11,52	11,43	12,01	10,98	23,40
Sahlenburg	2,97	2,30	3,21	4,75	6,94	20,44	3,38	4,69
55. Alt-Cuxhaven	20,16	10,—	18,60	25,90	20,22	40,—	18,—	22,20
VIII. Anstalt u. Kapellen								
Krankenhäuser	7,43	12,96	12,63	11,26	14,25	15,—	12,01	10,60
	1814,26	1411,70	1625,80	1538,56	1869,90	2572,59	1253,84	1299,06

6. Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe.

Gemäß Verfügung der Oberfinanzdirektion Hamburg — La 8514 — 3 St 313 — vom 12. Mai 1952 ist der im Oberfinanzdirektions-Bezirk Hamburg belegene Grundbesitz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, soweit er nicht bereits nach § 5 Ziffer 2 und Ziffer 8 Satz 1 SHG von der Abgabepflicht ausgenommen ist, auf Grund des § 5 Ziffer 8 Satz 4 SHG in Verbindung mit § 15 (1.) StDVO-SHG von der Soforthilfeabgabe befreit. Da die Befreiung nach § 15 Abs. 1 StDVO-SHG nur jeweils für 1 Jahr ausgesprochen werden kann, in diesem Falle also bis zum 31. März 1953, wird der Landeskirchenrat zu Beginn des nächsten Erhebungsjahres einen neuen Antrag auf Befreiung stellen und die Entscheidung den Kirchenvorständen erneut bekanntgeben.

Es wird noch einmal besonders auf die GVM Nr. 1 Abs. IV/3 vom 20. Februar 1950 hingewiesen. (4720)

7. Betriebsrat für die Mitarbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Durch die am 23. April 1952 erfolgte Betriebsratswahl sind in den Betriebsrat gewählt worden:

Schulz, Willy, Inspektor,

Franz, Emil, Inspektor,
Lorenz, Walter, Rendant,
Sahib, Walter, Rendant,
Blaas, Wilhelm, Angestellter,
Lüttjohann, Franz, Kirchendiener,
Petersen, Ludwig, Arbeiter.

Ersatzleute:

Bihn, Friedrich, Kirchenmusiker,
Germer, Paul, Diakon,
Herzer, Maria, Gemeindegelferin,
Diener, August, Angestellter,
Sauer, Kurt, Diakon,
Wulf, Wilhelm, Angestellter,
Kindermann, Erich, Diakon.

Der Betriebsrat wählte:

Schulz, Willy, zum Vorsitzenden,
Franz, Emil, zum stellvertr. Vorsitzenden,
Sahib, Walter, zum 1. Schriftführer,
Lorenz, Walter, zum 2. Schriftführer.

(2300 neu)

VI. Personalien

1. Ausschreibungen.

In der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord ist die Stelle eines Kirchenbuchführers sofort zu besetzen. Bewerber sollen nicht über 35 Jahre alt sein und müssen fest auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses stehen. Die Anstellung erfolgt zunächst für 1 Jahr auf Probe. Laufbahn und Besoldung richten sich nach den Grundsätzen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bewerbungen mit ausführlichem, handschriftlichen Lebenslauf, Zeugnissen und allen erforderlichen Unterlagen sind bis zum 15. Juli 1952 an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Kunze, Hamburg 36, Holstenglacis 7, zu richten. (234)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephanus wählte in seiner Sitzung am 28. März 1952 unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel Pastor Stephan Wienberg, bisher St. Andreas, zum Pastor der Gemeinde St. Stephanus.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Wienberg zum 15. April 1952 in dieses Amt berufen.

Pastor Wienberg wurde am Sonntag Quasimodogeniti, 20. April 1952, durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Joh. 5, 39 zugrunde; Pastor Wienberg predigte über Joh. 21, 1—14. (202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bergedorf wählte in seiner Sitzung am 7. April 1952 unter Leitung von Pastor Daur in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel im abgekürzten Wahlverfahren Hilfsprediger Herbert Rosenau zum Pastor der Gemeinde Bergedorf/Gojenberg.

Der Landeskirchenrat hat Hilfsprediger Rosenau zum 15. April 1952 in dieses Amt berufen.

Hilfsprediger Rosenau wurde am Sonntag Jubilate, 4. Mai 1952, durch Oberkirchenrat D. Knolle in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Joh. 10, 27 zugrunde; Hilfsprediger Rosenau predigte über Joh. 16, 16—23a. (202)

Der Landeskirchenrat hat Pastor Dr. Mark von Nerling, Kirchengemeinde Nettelburg, mit Wirkung vom 1. April 1952 in die Stelle eines hauptamtlichen theologischen Mitarbeiters in der Evangelischen Akademie berufen.

Pastor Dr. von Nerling wurde am Mittwoch, 14. Mai 1952, in einem vom Evangelischen Studenten-Pfarramt und der Evangelischen Akademie veranstalteten akademischen Anfangsgottesdienst für das Sommersemester 1952 durch Oberkirchenrat D. Knolle in sein Amt eingeführt.

Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede 1. Mos. 32, 27 zugrunde; Pastor von Nerling predigte über Eph. 4, 1—6. (202)

Der Senat der Hansestadt Hamburg hat Pastor Johannes Dönitz aus Lüttringhausen mit Wirkung vom 1. Mai 1952 zum Nachfolger des aus seinem Amte ausgeschiedenen Pastors Sternberg als Strafanstaltspfarrer des Zuchthauses Hamburg-Fuhlsbüttel eingesetzt.

Pastor Dönitz wurde am Pfingstsonntag, 1. Juni 1952, durch Oberkirchenrat D. Knolle in der Anstaltskirche Fuhlsbüttel in sein Amt eingeführt.

Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Joh. 14, 18b zugrunde; Pastor Dönitz predigte über Hesekiel 36, 22—27.
(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Finkenwerder wählte in seiner Sitzung am 5. Mai 1952 unter Leitung von Oberkirchenrat D. Dr. Hertrich im abgekürzten Wahlverfahren Pastor Ernst Trinker zum Pastor der Gemeinde Finkenwerder.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Trinker zum 15. Mai 1952 in dieses Amt berufen.
(202)

Die in der Kirchengemeinde Veddel durch den Fortgang des Diakons Koch freigewordene Diakonenstelle ist auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 20. März 1952 zum 1. April 1952 mit dem Diakon Helmut Roettig besetzt worden
(235)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1952 die in der Kirchengemeinde St. Michaelis freie Gemeindegemeinderinnenstelle gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 zum 1. Mai 1952 mit Fräulein Ilse Schulze besetzt.
(235)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1952 die in der Kirchengemeinde St. Gertrud bisher kommissarisch besetzte Gemeindegemeinderinnenstelle gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegemeinderinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinde vom 1. April 1943 zum 1. Mai 1952 mit Fräulein Ilse Hohmann besetzt.
(235)

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Friedrich Muus, Statistik, mit Wirkung vom 1. April 1952 kommissarisch der Kirchengemeinde Nettelnburg zur Dienstleistung zugewiesen.
(202)

Der Landeskirchenrat hat den Hilfsprediger Dieter Lindemann mit Wirkung vom 1. Juni 1952 kommissarisch der Kirchengemeinde St. Gabriel mit eigenem Bezirk zur Dienstleistung zugewiesen.
(202)

Der Landeskirchenrat hat die Vikarin Irmgard Grell der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel zur Dienstleistung zugewiesen.
(204)

Der Landeskirchenrat hat den Hilfsprediger Dr. Groß, Evang.-lutherische Epiphaniengemeinde, mit Wirkung vom 1. Februar 1952 zum Hilfsprediger mit eigenem Bezirk ernannt.
(202)

Der Landeskirchenrat hat den Hilfsprediger Kurt Andersen, Kirchengemeinde Nord-Barmbek, mit Wirkung vom 1. Mai 1952 zum Hilfsprediger mit eigenem Bezirk ernannt.
(202)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 20. März 1952 den Hilfsprediger Dr. Groß, Evangelisch-lutherische Epiphaniengemeinde, die Amtsbezeichnung „Pastor“ verliehen.
(202)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1952 den Hilfspredigern Kurt Andersen, Kirchengemeinde Nord-Barmbek und Dieter Lindemann, Kirchengemeinde St. Gabriel, die Amtsbezeichnung „Pastor“ verliehen.
(202)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 18. April 1952 wird der Diakon Höllenriegel, Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, mit Wirkung vom 1. April 1952 in die freigewordene Diakonenstelle der Volksmission versetzt.
(235)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

Es wurden zugeordnet:

Gerhard Risch zu Pastor Gerber, Eppendorf
Christian Schulze zu Pastor Bode, St. Michaelis
Arnim Boyens zu Pastor Körber, Eppendorf
Heinrich-Kurt Laible zu Pastor Zacharias Langhans, Fuhlsbüttel

Karl-Anton Hagedorn zu Pastor Dr. Hennig, Auswanderer-Mission.

Hamburg, den 8. Mai 1952.

(205) Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Hauptpastor Professor Lic. Dr. Schütz, Hauptkirche St. Nikolai, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1952 in den Ruhestand getreten.
(211)

6. Todesfälle.

Nachruf

Pastor Deter.

In den Morgenstunden des 19. Mai setzte eine Herzmuskellähmung dem Leben und Schaffen des Pastors Joachim Deter ein plötzliches und unerwartetes Ende. Der so früh Heimgegangene hatte noch am Sonntag, dem 18. Mai, in voller Kraft seines Amtes gewaltet, eine Goldene Hochzeit, neun Taufen und den Kindergottesdienst in seiner Gemeinde gehalten; um so erschütternder wirkte sein rascher Tod.

Sein letzter Kindergottesdienst klang in dem Vers aus: „Sing, bet und geh auf Gottes Wegen.“ In der

folgenden Nacht bereits führte ihn sein Weg aus dem unteren Heiligtum ins obere.

Joachim Deter wurde am 16. April 1900 in Charlottenburg als Sohn eines Lehrers geboren. In seinem frommen Elternhause wuchs er in die Welt evangelischen Glaubens hinein. Schwere Eindrücke im ersten Weltkriege, in dem er bald nach seiner Konfirmation zum Hilfsdienst und schließlich zum Wehrdienst eingezogen wurde und durch Flecktyphus seinen geliebten Vater in Polen verlor, ließen in ihm den Entschluß reifen, Theologie zu studieren.

Sein Studium an den Universitäten Tübingen und Berlin stand unter dem bestimmenden Einfluß von Adolf Harnack, Julius Kaftan und Karl Heim. Seine theologischen Examina absolvierte er mit Erfolg in Berlin; eine reiche Förderung erfuhr er durch den Besuch des Predigerseminars in der Lutherstadt Wittenberg. Am 24. Mai 1925 wurde er im Dom zu Berlin ordiniert.

Als Stadtvikar in der Kinderheilstalt und den Irrenanstalten von Buch (bei Berlin) sowie als Hilfsprediger in Berlin sammelte er während des Jahres 1925 seine ersten praktischen Erfahrungen. Dann übernahm er am 1. Januar 1926 sein erstes, selbständiges Pfarramt in Biesenthal bei Berlin bis zum 31. Oktober 1931 und wurde dort von der Liebe und dem Vertrauen seiner Gemeinde getragen. In diese besonders glückliche Zeit seines Lebens fiel seine Eheschließung mit der Pastorentochter Edith, geb. Hirschberg, aus Berlin-Neukölln. Seine Ehe war außerordentlich glücklich, erfüllt von dem Reichtum tiefsten dankbarer Freude und dem Frieden, der seine Zuflucht unter den ewigen Armen kennt. Aus dem Ehebunde sind eine Tochter und zwei Söhne hervorgegangen, die gerade jetzt in der Zeit der Ausbildung den Vater schmerzlich entbehren.

Pastor Deters besondere Begabung lag auf dem Gebiet der Jugendpflege, wie er selbst aus der Jugend-

bewegung hervorgegangen war und der von Pfarrer Diemel gegründeten Gilde Cäcilia angehörte; ebenso lebendig war seine Liebe zur Arbeit des Kinder-gottesdienstes.

Diese Gaben kamen sichtbar zur Geltung, als Joachim Deter am 1. November 1931 an die St. Thomaskirche in Hamburg berufen und am 1. Juli 1936 nach Nord-Barmbek-Hartzloh versetzt wurde.

Während des zweiten Weltkrieges war Pastor Deter als Reserveoffizier bei einer Nachrichtenabteilung in Belgien, Frankreich, Rußland und in der Heimat eingesetzt.

Nach dem Kriege war er um den Wiederaufbau seiner St. Gabriel-Gemeinde in Nord-Barmbek bemüht. — Im Gemeindedienst war er unermüdet. Als Ausgleich der laufenden Arbeit trieb er bis zuletzt regelmäßig orientalistische Studien, besonders Arabisch.

Die letzte große Freude war für ihn die Einweihung des Glockenstuhls der St. Gabrielskirche mit seinen drei Glocken. Eine dieser Glocken ist ein Geschenk der St. Michaeliskirche, die beiden anderen stammen aus dem Oder-Neiße-Gebiet und sind leihweise zur Verfügung gestellt; die erste davon wurde 1648 unter dem Patronat des Großen Kurfürsten in Stettin gegossen, die zweite 1728 in Breslau.

Die Bestattungsfeier auf dem Ohlsdorfer Friedhof, die in der Kapelle von Herrn Pastor Dr. Uhsadel, am Grabe von Oberkirchenrat D. Knolle gehalten wurde, war von der Teilnahme vieler Gemeindeglieder, besonders auch der Jugendkreise und seiner Konfirmanden getragen. Eine große Zahl von Pastoren gab dem aus ihrer Mitte so jäh entrissenen Amtsbruder das letzte Geleit.

Wir stellen sein Gedächtnis in unserer Kirche unter die Verheißung des Gotteswortes: „Euch, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln.“

(Mel. 3, 20)

Der Landesbischof
i. V. D. Knolle

VII. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1952.

- Seite 1: unter „Landeskirchenrat“ Frau Oberstudien-direktor Schulz, Rufnummer: Schule 44 03 43 streichen. Neue Rufnummer: Schule 23 03 43.
- Seite 2: Der unter Präsidium der Landessynode aufgeführte Dr. Wilhelm Imhoff ist unter Hauptausschuß einzusetzen.
- Seite 3: unter „Kirchliche Hochschule“ sind die unter „Kuratorium“ und „hauptamtliche Dozenten“ befindlichen Eintragungen über Haupt-pastor, Professor, Lic. Dr. Schütz zu streichen.
- Seite 4: unter „Theologisches Prüfungsamt“ „Haupt-pastor, Professor, Lic. Dr. Paul Schütz“. Die Eintragung ist zu streichen.
- Seite 7: unter „Gesamtkirchliche Ämter“ Zuchthaus und Gefängnis Fuhlsbüttel ist hinzuzu-setzen Pastor Dönitz, Ruf: 59 83 63/65.
- Seite 7: unter „Pastor Boyens, Harald“, Rufnummer streichen. Neue Rufnummer: 20 83 85.
- Seite 8: nach Pastor Dittmann, Walter, ist als neue Eintragung einzufügen: Dönitz, Johannes, (Zuchthaus Hamburg - Fuhlsbüttel), Hbg.-Fu., Maienweg 269, Ruf: 59 83 63/65.
I) 21. 10. 05, II) 22. 4. 35, III) 1. 6. 52.
- Seite 9: unter „Pastor Heinsohn, Johannes“, Ge-burtsdatum I) 2. 9. 08 streichen. Dafür ein-setzen: 12. 9. 08.
- Seite 9: Die Eintragung über Pastor v. Hennigs, Albrecht, ist zu streichen und wie folgt zu ändern: v. Hennigs, Albrecht, (Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge und Alsterdor-fer Anstalten), 39, Alsterdorfer Straße 355, Ruf: privat 59 52 63, Ruf: Alsterdorfer An-stalten Büro: 59 10 31. Sprechstunden: Im Büro der Flüchtlings-, Lager- und Bunker-seelsorge, 11, Trostbrücke 4, VI. Stock = Rufnummer 33 29 51 nach Vereinbarung; in den Alsterdorfer Anstalten Dienstag von 9—11 und Donnerstag von 17—18 Uhr.
I) 12. 5. 11, II) 8. 9. 39, III) 6. 5. 48.
- Seite 11: unter Pastor von Nerling, Mark, Dr., An-schrift und Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen: Hamburg - Bramfeld, Steils-hoper Straße 411, Ruf: 28 81 03.
- Seite 12: nach Pastor Rode, Waldemar, ist einzu-fügen: Rosenau, Herbert, (Bergedorf), Ham-burg-Bergedorf, Gojenbergsweg 87 ptr.
Sprechstunden: Dienstag bis Freitag 9—10

- Uhr. Außerdem Dienstag 18—19 Uhr und Freitag 16—17 Uhr, August Bebelstraße 24. I) 30. 12. 19, II) 6. 1. 52, III) 4. 5. 52.
- Seite 12: unter „Pastor Rottenberger, Hans“, zu streichen: Landeskirchliches Amt für Innere Mission. Dafür einzusetzen: Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst.
- Seite 12: unter „Pastor Schmidt, Wilhelm“, zu streichen: Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst und Hilfswerk der Evangelischen Kirche. Dafür einzusetzen: Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst.
- Seite 12: unter „Pastoren“ Schütz, Paul, Hauptpastor, Prof. Lic. Dr. Die Eintragung ist zu streichen.
- Seite 13: unter „Pastor Tute, Friedrich“, Rufnummer 25 43 59 streichen. Neue Rufnummer 232359.
- Seite 14: unter „Pastor Wölber, Hans-Otto“, zu streichen „33, Rübenkamp 78, Rufnummer 59 59 12“. Dafür einzusetzen „20, Kellinghusenstraße 12, I., Rufnummer 47 76 36“.
- Seite 14: unter „Hilfsprediger“ Groß, Heinz-Dietrich, Dr., ist hinzuzufügen „Pastor“.
- Seite 14: unter „Hilfsprediger“ ist nach „Lepziehn, Robert“ einzufügen „Lindemann, Dieter“, 13, Bogenstraße 54, Haus 9. I) 31. 8. 18.
- Seite 15: unter „Vikare“ Krause, Werner, Anschrift streichen. Neue Anschrift: Peckatel (Mecklenburg).
- Seite 15: unter „Vikare Mielck, Martin“ zu streichen Geesthacht, Hohenkamp 6. Dafür einzusetzen: 39, Alsterdorfer Str. 440 (Konvikt).
- Seite 15: unter „Hilfsprediger“, Rosenau, Herbert, die Eintragung ist zu streichen.
- Seite 15: unter „Vikare“ Schmidt, Dietrich, zu streichen 21, Winterhuder Weg 134. Dafür einzusetzen: 26, Horner Weg 41. Rufnummer: 25 42 15.
- Seite 15: unter „Hilfsprediger“ Muus, Friedrich, Anschrift und Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen: Hamburg-Bergedorf, Oberer Landweg 121. Ruf: 21 23 21.
- Seite 15: unter „Vikare“ Schade von, Herwarth, Anschrift streichen. Dafür einzusetzen: 13, Jungfrauenthal 29 bei Treutler.
- Seite 15: unter „Vikare“ sind nachzutragen: Boyens, Arnim, Hamburg-Lemsahl, Lemsahler Landstraße 165. I) 6. 9. 24.
Hagedorn, Karl-Anton, 20, Eppendorfer Landstraße 14. I) 23. 7. 26.
Hunzinger, Claus-Hunno, Göttingen, Weender Straße 76. I) 15. 9. 29.
Laihle, Heinrich-Kurt, 20, Husumer Straße 31, III. I) 25. 9. 21.
Risch, Gerhard, 20, Heilwigstraße 39a, I) 3. 11. 27.
Schulze, Christian, 36, Bei den Kirchhöfen 4. I) 12. 1. 25.
- Seite 15: unter „Vikarinnen“ ist nach Gombert, Katharina, einzufügen: Grell, Irmgard, Hamburg-Altona, Gr. Brunnenstraße 156. I) 18. 1. 25.
- Seite 16: unter „Pastoren im Ruhestande“, Hennecke, Otto, Ruf: 20 49 82 hinzuzusetzen.
- Seite 17: unter „Pastoren im Ruhestande“ ist nach Saß, Ludwig, einzufügen: Schütz, Paul, Dr., 39, Alsterdorfer Damm 10, Ruf: 59 05 53 (St. Nikolai). + 1. 5. 52.
- Seite 17: unter „Pastoren im Ruhestande“, Saß, Ludwig, ist hinzuzusetzen „z. Zt. kommissarisch bei der Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge, Landeskirchliche Fürsorgestelle, Bohnenstraße 10. Rufnummer: 33 29 51 und 33 36 77“.
- Seite 17: unter „Pastoren im Ruhestande“ Steinmetz, Propst a. D., zu streichen: Alte Marsch 13, neue Anschrift: Alte Marsch 87.
- Seite 17: unter „Gemeindediakone“ Haarich, Ralf, Rufnummer hinzuzusetzen: 43 35 60. (Kirchenbüro Eimsbüttel).
- Seite 17: unter „Gemeindediakone“ Keller, Ehrenfried, zu streichen: Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge. Dafür einzusetzen: Amt für Gemeindedienst.
- Seite 17: unter „Gemeindediakone“ Koch, Siegfried. Die Eintragung ist zu streichen.
- Seite 17: unter „Gemeindediakone“ Brunschede, Otto, Anschrift streichen. Neue Anschrift: 11, Wolfgangsweg 12.
- Seite 17: unter „Gemeindediakone“ Jahnke, Friedrich, zu streichen: Landeskirchliches Amt für Innere Mission. Dafür einzusetzen: Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst. Rufnummer 32 75 79 streichen. Dafür einzusetzen 33 29 51/53.
- Seite 18: unter „Gemeindediakone“ Obrikat, Karl, Rufnummer 25 27 41 streichen. Dafür einsetzen: 23 27 41.
- Seite 18: unter „Gemeindediakone“ ist nach Obrikat, Karl, als neue Eintragung einzufügen: Roettig, Helmut, (Veddel), 28, Am Gleise 5.
- Seite 18: unter „Gemeindediakone“ Salzmann, Johann, zu streichen: Landeskirchliches Amt für Innere Mission. Dafür einzusetzen: Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst. Ruf 32 75 79 streichen. Neue Rufnummer: 33 29 51/53.
- Seite 18: unter „Gemeindehelferinnen“ Freitag, Hedwig, zu streichen: Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge.
- Seite 18: unter „Gemeindehelferinnen“, Hollmann, Ruth, ist neue Anschrift einzufügen: Hamburg 20, Maienweg 26. Rufnummer 59 52 89.
- Seite 18: unter „Gemeindehelferinnen“ zu streichen: Jäger, Elfriede, Diakonisse (Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge), 36, St. Ansharplatz 5, Ruf 34 67 60.
- Seite 19: unter „Gemeindehelferinnen“ Kloz, Elfriede, zu streichen: Landeskirchliches Amt für Innere Mission. Dafür einzusetzen: Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst.
- Seite 19: unter „Gemeindehelferinnen“ Meinhof, Eleonore. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 19: unter „Kirchenbuchführer“ Gößwein, Franz, Oberinspektor, Rufnummer 25 27 41 streichen. Dafür einsetzen: 23 27 41.
- Seite 20: unter „Kirchenbuchführer“ Kühl, Herbert, ist das Wort „Kirchenrendant“ hinzuzufügen.
- Seite 21: unter „Kirchenmusiker“ Keppler, Hans, hinzuzufügen: Ruf 45 77 16.

- Seite 23: unter „Gefallene Pastoren“ ist hinter Pastor Neugeschwender einzufügen: Nelle, Karl, 14. 1. 1945 im Osten, Ehefrau: Nelle, Hildgard, Hamburg 20, Gustav-Leo-Straße 16, II.
- Seite 24: unter „Hauptkirchenkreis“ Hauptkirche St. Nikolai. Hinter Vorsitzender sind die Worte „Hauptpastor Professor Lic. Dr. Schütz“ zu streichen.
- Seite 24: unter „Vermißte Pastoren“ die Eintragung über Pastor Nelle ist zu streichen.
- Seite 25: unter „Hauptkirche St. Michaelis“ zu streichen „Pastor Nelle (vermißt)“.
- Seite 25: unter „Hauptkirchenkreis“ Gemeinde St. Georg ist hinter Kirchenbuchführer Herbert Kühl das Wort „Kirchenrendant“ hinzuzufügen.
- Seite 26: unter „St. Gertrud“ Rufnummer 25 33 53 streichen. Neue Rufnummer 23 33 53.
- Seite 27: unter „Südkreis, Gemeinde Veddel“ ist hinzuzusetzen: Gemeindediakon Helmut Roettig.
- Seite 29: unter „Bergedorf“ ist hinter Pastor Günzler einzufügen: Pastor Rosenau.
- Seite 30: unter „Alsterdorfer Anstalten“ Pastor Schlicke. Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen 59 10 31. Pastor von Hennings, Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen 59 10 31.
- Seite 30: unter „Amalie Sieveking-Haus“ Rufnummer streichen. Neue Rufnummer: 20 52 41.
- Seite 31: unter „Hospital zum Heiligen Geist“ Verwaltender Vorsteher: Hugo Dölberg. Zu streichen Hamburg-Rahlstedt, Ellersweg 7, Rufnummer 27 23 63. Dafür einzusetzen: 26, Horner Weg 26, Rufnummer 25 20 27.

(152)

VIII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Betreff: Die politische Verantwortung der Kirche

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gibt die nachfolgende Erklärung über die politische Verantwortung der Kirche ab.

Berlin, den 12. März 1952.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

1. Die politische Verantwortung der Kirche.

Unter den verworrenen politischen Verhältnissen der Gegenwart blicken viele auf die Kirche und erwarten von ihr ein seelsorgerlich helfendes Wort. Insbesondere verlangen die im öffentlichen Leben tätigen Christen nach Wegweisung, wie sie ihren Glauben recht bewahren sollen.

In der Art, wie die gegenwärtigen politischen Fragen unter Christen behandelt werden, besteht weithin Unsicherheit: Manche Prediger halten es für geboten, in der kirchlichen Verkündigung um des Herrschaftsanspruches Jesu Christi willen bestimmte praktische Lösungen von politischen Problemen zu vertreten. Sie üben eine „politische Prophetie“ aus, auf Grund deren sie sich für berufen halten, den Politikern konkrete Weisungen zu geben. Umgekehrt erklären andere, daß die Kirche mit der Politik überhaupt nichts zu tun habe. Sie solle sich allein auf die Predigt des Evangeliums beschränken.

Die evangelisch-lutherische Kirche muß auf Grund von Schrift und Bekenntnis diese beiden Auffassungen als irrig ablehnen. Sie weiß, daß die Christen zu gewissenhafter Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung gefordert sind. Aber sie mahnt ernstlich, dabei nicht die Grenze zu verwischen, die zwischen Kirche und Welt, zwischen christlicher Gemeinde und politischer Ordnung besteht. In diesem Sinne bezeugt sie mit den lutherischen Bekenntnisschriften die biblische Lehre von den zwei Reichen. Da diese Lehre aber oft falsch verstanden, entstellt wiedergegeben oder mißbraucht wird, sind wir als Bischöfe unseren

Gemeinden ein klärendes und wegweisendes Wort schuldig.

I.

„Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen“ (Matth. 6, 33).

Auch wo es um die politische Verantwortung der Kirche geht, muß zuerst nachdrücklich auf ihren eigentlichen Auftrag hingewiesen werden. In jeder Lage und angesichts jeder Aufgabe hat die Kirche allem Volk die Frohe Botschaft von der Versöhnung durch Jesus Christus und den Anbruch der Herrschaft Gottes zu bezeugen. Das ist ihre wesentliche und vornehmste Aufgabe. Denn für alle Nöte dieser Erde gibt es nur eine wirkliche Überwindung: die von Jesus Christus durch Tod und Auferstehung vollbrachte Erlösung. In dieser unter dem Zorne Gottes stehenden und darum vergehenden Welt sind die Diener der Kirche Prediger des ewigen Heils und Boten der kommenden Welt Gottes. Gottes Wort und die heiligen Sakramente sind die von Gott selbst der Kirche anvertrauten Mittel, durch die Jesus Christus schon in dieser Zeitlichkeit seinen Gläubigen das Heil schenkt, bis er es am Ende der Welt unverhüllt offenbaren wird.

Darum ermahnen wir alle, die im kirchlichen Amt der Verkündigung und Sakramentsverwaltung stehen, mit ganzer Hingabe diesen allein heilsnotwendigen Dienst rein, freudig und treu auszuüben und sich durch nichts darin beirren zu lassen.

Wir bitten die Gemeinden, von ihren Hirten nichts anderes als diesen Dienst zu begehren, ihre Hoffnung allein auf Jesus Christus zu setzen und das Heil nicht von politischen Programmen, irdischen Mächten und geschichtlichen Ereignissen zu erwarten.

II.

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt“
(Joh. 18, 36).

„Es ist keine Obrigkeit ohne von Gott“
(Röm. 13, 1).

Damit die Frohe Botschaft von dem allein in Jesus Christus geschenkten Heil durch nichts verdunkelt

wird, unterscheidet unsere Kirche in ihren Bekenntnisschriften zwischen dem geistlichen und weltlichen Regiment Gottes.

Im geistlichen Regiment vermittelt Gott durch die Predigt des Evangeliums und die Darreichung der Sakramente das ewige Heil. Dazu hat Gott das kirchliche Amt eingesetzt und ihm Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge aufgetragen.

Im weltlichen Regiment erhält Gott in dieser der Sünde verfallenen und vom Chaos bedrohten Welt eine äußere irdische Ordnung aufrecht. Dazu setzt Gott weltliche Obrigkeit ein und gibt ihr als seine göttliche Gabe das Gesetz, durch das in dieser Welt Recht geschaffen und erhalten, Autorität und Gehorsam aufgerichtet und so menschliches Zusammenleben ermöglicht und geschützt wird. Gott gibt ihr auch die Vollmacht, der zerstörerischen Bosheit notfalls mit Gewalt Einhalt zu gebieten. So ist die Ordnung weltlicher Obrigkeit ein Ausdruck der Langmut Gottes und Mittel seiner bewahrenden Geduld, in der er die von ihm abgefallene Schöpfung dennoch vor dem Untergang schützt.

Beide Regimente sind also göttliche Stiftungen und haben ihre Würde aus Gottes Wort. Aber sie sollen nach dem Willen Gottes verschiedenen Zwecken dienen. Darum darf das weltliche Regiment nicht in das Amt der Kirche greifen, indem es ihren Dienst für weltliche Zwecke einzuspannen versucht. Umgekehrt darf das geistliche Regiment keine Befugnisse beanspruchen, die nach Gottes Willen allein dem weltlichen Regiment zustehen. Wer so, von welcher Seite es auch immer sei, in ein fremdes Amt greift; verletzt Gottes Ordnung, indem er geistliches und weltliches Regiment miteinander vermischt. Wo der von Gott gesetzte Unterschied zwischen Kirche und Staat mißachtet wird, entstehen immer, wie die Kirchengeschichte zeigt, die Zerrbilder der Vergewaltigung der Kirche durch den Staat (Cäsaropapismus, politischer Totalitarismus) oder die Bevormundung des Staates durch die Kirche (Theokratie, Klerikalismus).

Es besteht besonderer Grund, vor solcher Vermischung der beiden Reiche zu warnen. Der Kampf der Bekennenden Kirche hat uns die Augen dafür geöffnet, wohin es führt, wenn der Staat mit einem totalen Anspruch auf den Menschen die Kirche zum Werkzeug irdischer Machtpolitik machen will. Ein solcher Staat, der kein überirdisches Ziel Gottes mit der Welt mehr anerkennt und dazu übergeht, selbstherrlich zu bestimmen, was gut und böse ist, muß sich folgerichtig als Heilseinrichtung verstehen, religiöse Verehrung beanspruchen und die Kirche durch seine politische Ersatzreligion zu verdrängen suchen.

Wir müssen aber auch vor der entgegengesetzten Verzerrung warnen. Die politische Ordnung ist nicht unmittelbar aus der Herrschaft Jesu Christi abzuleiten. Das aus dem Gesetz Gottes kommende irdische Recht ist etwas anderes als die aus Gnaden geschenkte Rechtfertigung des Sünders. Gabe und Auftrag sind hier nach dem Willen Gottes verschieden. Darum ist die Kirche kein Leitbild für den Staat. Lösungen politischer Fragen können nicht unmittelbar aus dem Worte Gottes abgelesen werden. Eine solche Vermischung von Kirche und Staat wäre nur scheinbar eine Ehrung Jesu Christi; in Wahrheit wird dadurch der Herr der Welt zu einem weltlichen Herrn erniedrigt. Aus seiner heiligen Kirche aber wird eine nur

innerweltliche Größe gemacht, die ihre allein aus rettender Kraft des Evangeliums erwachsende geistliche Vollmacht verliert. Aus der Frohen Botschaft von der Gnade Gottes aber wird ein Gesetz, das doch nicht retten kann.

Wir ermahnen alle, die in Kirche und Staat an verantwortlicher Stelle stehen, die Besonderheit ihres Amtes zu wahren und sich vor Übergriffen in ein fremdes Amt zu hüten. Wir bitten sie, auch von denen, die in einem anderen Amte stehen, nichts zu erwarten oder zu fordern, was dem Auftrag und Wesen jenes Amtes widerspricht.

Insbesondere mahnen wir zum Widerstand gegen die unheilvollen Neigungen unserer Zeit, den Bereich irdisch-politischer Machtanwendung soweit auszudehnen, daß das an Gottes Wort gebundene Gewissen mißachtet wird.

Unsere Gemeinden und ihre Hirten aber bitten wir, die Gemeinschaft des Glaubens höher zu achten als die Übereinstimmung in politischen Fragen und verschiedene Meinungen in gegenseitiger christlicher Achtung und Geduld zu tragen.

III.

„Er übet Gewalt mit seinem Arm“ (Luk. 1, 51).

So notwendig es ist, das geistliche und das weltliche Regiment voneinander zu unterscheiden, muß doch mit gleichem Nachdruck gesagt werden, daß beide nicht auseinandergerissen werden dürfen, weil eins dem anderen zugeordnet ist.

Zwar regiert Gott im weltlichen Regiment auf andere Weise als im geistlichen. Heil und Erlösung schenkt er in anderer Ordnung als irdisches Recht und äußeren Frieden. Das Gesetz schafft nicht die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. Aber mit seiner vor Anarchie und Chaos bewahrenden Kraft steht es im Dienste der göttlichen Geduld: Gott gibt der von Auflösung bedrohten Welt eine leidliche äußere Ordnung, damit in ihrem Schutze die Menschen durch die Predigt des Evangeliums zum Glauben kommen und aus dem Verderben gerettet werden. So dient das weltliche Regiment, ob es das weiß oder nicht, schließlich doch den Zielen des Heilsplanes Gottes. Der Glaube sieht den geheimen Sinn auch alles äußeren Weltgeschehens im Reiche Jesu Christi und in seiner Zukunft.

Es ist also derselbe eine Gott, der beide Regierungsweisen auf dasselbe eine Ziel seines Heilsplanes hin angewendet. So darf die notwendige Unterscheidung dieser beiden Arten Gottes, die Welt zu regieren, nicht zu einer falschen Scheidung führen. Es steht kein besonderer weltlicher Bereich beziehungslos neben dem Heilswirken Gottes, der sich, völlig von Gott gelöst, seine eigene Ordnung geben könnte.

Man wirft dem Bekenntnis der lutherischen Kirche vor, daß es eine solche gefährliche Auseinanderreißung von Kirche und Welt und damit eine falsche Eigen-gesetzlichkeit der weltlichen Ordnungen geduldet habe. Im Laufe der Kirchengeschichte ist die lutherische Lehre von den zwei Reichen zu Zeiten allerdings so mißverstanden worden. Man hielt es für „lutherisch“, wenn man den Staat zu einer eigen-gesetzlichen Größe erklärte und die Geltung der Gebote Gottes für die politische Ordnung bestritt.

Solcher Mißbrauch der Lehre von den zwei Reichen ist aber weder in der Verkündigung Luthers begrün-

det, noch läßt er sich auf die Aussagen unserer Bekenntnisschriften stützen. Mit dieser Lehre hat die lutherische Kirche die irdische Ordnung zwar von der falschen Unterstellung unter das geistliche Regiment gelöst und die Menschen für ihre Entscheidungen im weltlichen Beruf auf die eigene Verantwortung gestellt. Aber diese Verantwortung ist und bleibt eine Verantwortung vor Gott, vor dem Gott, der sich in Jesus Christus offenbart hat.

Darum rufen wir gerade auf Grund der Lehre von den zwei Reichen alle dazu auf, obrigkeitliches Amt, weltlichen Beruf und Stand als göttlichen Auftrag anzuerkennen und sie in Verantwortung vor Gott im Gehorsam gegen seine Gebote wahrzunehmen. Wir warnen davor, irdische Vollmachten selbstherrlich zu mißbrauchen und das politische Leben der Wirkung des Wortes Gottes entziehen zu wollen.

Über allem aber sind wir dessen gewiß, daß keine irdische Ordnung das Reich Gottes verwirklichen kann, daß aber auch diejenige irdische Ordnung, die ihm widerstrebt, zuletzt ihm dienen muß.

IV.

„Ihr seid das Salz der Erde“ (Matth. 5, 13).

Jeder Christ ist von Gott in die Ordnungen beider Reiche gestellt und muß sich in den daraus erwachsenden Spannungen bewähren. Was das für die öffentliche Verantwortung der Kirche wie des einzelnen Christen bedeutet, sei im folgenden durch einige Hinweise erläutert:

a) Schon durch ihr **Vorhandensein** und die unbeirrbarbare Wahrnehmung ihres eigentlichen geistlichen Auftrages übt die Kirche in hohem Maße eine öffentliche und politische Wirkung aus. Dies mag der Welt selbst verborgen sein. Es ist auch nicht wägbare und meßbar. Dennoch ist es für das Leben eines Volkes von großer Tragweite, daß sich in seiner Mitte die Gemeinde Jesu Christi zu Lob und Anbetung Gottes versammelt. Es ist auch politisch bedeutungsvoll, wenn Christenmenschen aus der ihnen geschenkten Vergebung heraus untereinander Vergebung üben und im Glauben Hoffnungslosigkeit und Furcht überwinden.

b) Die Kirche wirkt in der Welt durch die Verkündigung des Wortes Gottes. In diese ist die Predigt des Gesetzes eingeschlossen. Darum legt die Kirche die Gebote Gottes im Blick auf die Gestaltung des irdischen Lebens immer neu aus. Das bedeutet nicht, daß die Kirche in die weltliche Ordnung durch Einzelanweisungen eingreifen und das Gewissen der Christen daran binden soll. Wohl aber geben Gottes Gebote grundlegende Richtlinien und weisen vor allem die Schranken für das konkrete Handeln in der Welt deutlich auf.

In dieser Weise tut die Predigt des Gesetzes der Welt den Dienst, daß Auftrag und Vollmacht der von Gott gesetzten Obrigkeit erkannt, Freudigkeit zum Regieren und Gehorchen geweckt und jedermann in seinem Amt in die Verantwortung vor Gott gerufen wird. Andererseits wird aber auch die Grenze allen menschlichen Gehorchens unzweideutig festgestellt: Wo die Obrigkeit gegen den geoffenbarten Willen Gottes verstößt und der Verkündigung des Evangeliums keinen Raum gibt, mahnt die Kirche dazu, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.

c) Vor allem ruft die Kirche den einzelnen

Christen mit Nachdruck zum Dienst im öffentlichen Leben. Ihm in erster Linie verhilft sie durch die Verkündigung des geoffenbarten Willens Gottes zur Einsicht in den Ursprung und das Wesen der weltlichen Ordnung und zur rechten Beurteilung der im öffentlichen Leben wirksamen Kräfte. Als einer, der in die tragende Gemeinschaft der Christen eingliedert ist, steht er zugleich auch in der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. Das macht es ihm möglich, seine politischen Entscheidungen frei von Menschenfurcht, Menschenvergötterung und Menschenverachtung zu treffen. Das gibt ihm die Freiheit, seinen Dienst im öffentlichen Leben und an politisch verantwortlicher Stelle ohne persönlichen Ehrgeiz, ohne Angst und ohne falsche Hoffnungen nüchtern und sachlich wahrzunehmen. Die Bindung an Jesus Christus bewahrt den Christen vor Ungeduld und Verzagtheit; sie schützt ihn davor, sich falschen Heilserwartungen hinzugeben oder einer politischen Gläubigkeit zu verfallen, und sie befähigt ihn, der gerade in unserem Volk vorhandenen verhängnisvollen Neigung entgegenzutreten, aus politischen Entscheidungsfragen der Weltanschauung zu machen.

d) Dem politischen Dienst der Kirche sind von ihrem Wesen und Auftrag her allerdings **Grenzen** gezogen. Auch wo sie die Forderungen der göttlichen Gebote in Lehre und Verkündigung entfaltet, enthebt sie damit den einzelnen nicht der Pflicht, im jeweiligen Fall verantwortlich zu entscheiden, und gibt darum grundsätzlich für verschiedene politische Stellungnahmen Raum. Darum kann die Kirche nicht in der Tagespolitik mit eigenen christlichen Programmen oder Parteibildungen auftreten und schon gar nicht für sie im Namen des Evangeliums Geltung beanspruchen. Sie darf sich auch nicht auf politische Parteien festlegen oder sich mit ihnen zur Erreichung politischer Ziele verbinden. Prüfstein dafür, ob die Kirche diese Grenze beachtet, wird immer sein, ob sie sich von falschen Bindungen und Bündnissen freihält. Dazu gehört auch, daß die Träger des geistlichen Amtes, die mit der Botschaft des Heils allen dienen sollen, auf parteipolitische Tätigkeit verzichten.

e) Ein ureigenes Stück der öffentlichen Verantwortung der Kirche wird auf dem Gebiet der christlichen **Liebestätigkeit** verwirklicht. Auch die Christenheit kann nicht die mannigfachen sozialen Nöte des Daseins beheben. Aber sie greift in beispielhaftem Handeln Aufgaben auf verschiedenen Gebieten an. Christliche Männer und Frauen sind in freiem Dienst vorangegangen, wo eine notwendige soziale Gesetzgebung noch fehlte. Was darüber hinaus durch kein Gesetz verwirklicht werden kann, bleibt Vorrecht des Glaubens, der durch die Liebe tätig ist: Heimatlosen und Entrechteten, Verfolgten und Zerschlagenen brüderliche Gemeinschaft zu gewähren. Je treuer sich die Kirche in solchem Dienst der Liebe erweist, desto mehr macht sie dazu Mut, auch in der weltlichen Ordnung des Lebens Geduld, Lauterkeit und Güte zu pflegen.

f) Schließlich und vor allem wirkt die Kirche auf dem weiten Feld der **Seelsorge** und der **Fürbitte**. Ihre Amtsträger und Glieder werden sich nie versagen, wo ihre besonderen Dienste auf diesem Gebiet erbeten werden. Gerade die Freiheit der Kirche von allen politischen Machtansprüchen eröffnet ihr Möglichkeiten der persönlichen Beratung und Vermittlung. Sie kann zum Ort der Begegnung werden und politische und soziale Gegensätze zu über-

winden oder zu mildern helfen, ohne daß sie dabei irgend jemandem die Verpflichtung zu politischer Entscheidung und die Last persönlicher Verantwortung abnehmen kann. Es wird auch dabei deutlich bleiben müssen, daß die Kirche niemals in ein fremdes Amt eingreifen darf. Darum hat es besondere Bedeutung, daß sie unermüdlich in Gebet und Fürbitte vor Gott für Regierende und Regierte eintritt und allen Müheligen und Beladenen den Trost des Wortes Gottes zu spenden bereit ist. Alles Wirken der Kirche in der Welt hat seinen Grund und seine Vollmacht in der Bitte: „Dein Wille geschehe!“ und gewinnt inmitten der Ordnungen dieser vergehenden Welt seine Gestrostheit und Verheißung durch die Bitte: „Dein Reich komme!“

So hilft uns die recht verstandene Lehre unserer Kirche von den zwei Reichen, in der Vorausschau, auf das Kommen des Reiches Gottes die Nöte und Schrecken dieser Zeit zu ertragen. Sie bewahrt vor Ungeduld und Zweifel und hält in uns das Verlangen nach dem lieben Jüngsten Tage wach.

Wir bitten alle, Regierende und Regierte, ihre politische Verantwortung im Hinblick zu dem heiligen, hilfreichen Gott zuversichtlich wahrzunehmen und in der brüderlichen Gemeinschaft der Kirche immer wieder Vergebung und Hilfe aus Gottes Wort zu suchen. Nur wer in der Vergebung der Sünde steht, gewinnt rechte Freiheit, Furchtlosigkeit und Freude zum Dienst an den Ordnungen dieser Welt.

Wir ermahnen die Glieder unserer Gemeinden, zur rechten Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung freudig bereit zu sein und ihren Dienst im öffentlichen Leben unseres Volkes gewissenhaft auszuüben.

Die Amtsträger unserer evangelisch-lutherischen Kirche aber erinnern wir an das Ordinationsgelübde, die Predigt des Wortes Gottes als Gesetz und Evangelium unverkürzt und unbeirrt zu üben. Wir warnen davor, durch falschen politischen Eifer Ärgernis zu erregen und einer Verwechslung des heiligen Auftrages der Kirche mit bestimmten parteipolitischen Programmpunkten Vorschub zu leisten.

Alle diejenigen aber, die im schweren Amt der Obrigkeit stehen und als Glieder unserer Kirche die spannungsvolle Zuordnung des geistlichen und weltlichen Regimentes Gottes zutiefst erfahren, versichern wir unseres und der Gemeinde fürbittenden Gedenkens vor Gott. Von Ihm und durch Ihn und zu Ihm sind alle Dinge. Ihm sei Ehre in Ewigkeit.

2. Beschlüsse der Generalsynode.

Die erste Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf

ihrer vierten Tagung in Flensburg die nachstehenden Beschlüsse gefaßt.

Flensburg, den 30. April 1952.

Der Leitende Bischof
D. Meiser DD.

Beschluß der Generalsynode vom 29. April 1952 zur Frage der Entmythologisierung des Neuen Testamentes

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich bei ihrer 4. Tagung in Flensburg am 27. April 1952 durch drei Vorträge theologischer Lehrer über die mit dem Namen von Rudolf Bultmann verbundenen Probleme einer „Entmythologisierung des Neuen Testamentes“ berichten lassen. Diese Vorträge haben deutlich gezeigt, daß es sich bei den hier aufgeworfenen Fragen um die Mitte der christlichen Verkündigung handelt.

In großer Sorge sieht die Generalsynode die Gefahr, daß die Heilstaten Gottes in Lehre und Verkündigung zurückgedrängt, verflüchtigt und zuletzt preisgegeben werden. Es ist und bleibt der Auftrag der Kirche, die großen Taten Gottes zu bezeugen, wie sie in der Menschwerdung Jesus Christi, in seinem Tod und in seiner Auferstehung geschehen sind.

Die Generalsynode kann in dieser Stunde nicht im einzelnen zu der theologischen Auseinandersetzung über die „Entmythologisierung“ Stellung nehmen. Sie bittet die Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche, die entscheidenden Fragen einer Klärung zuzuführen. Sie bittet Bischöfe und Lehrer der Kirche, dazu zu helfen, daß in Predigt und Unterweisung das Wort Gottes recht ausgelegt und den Menschen unserer Tage nahegebracht wird.

Beschluß der Generalsynode vom 29. April 1952 zur Abänderung der Geschäftsordnung der General- synode

§ 11 der Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Januar 1949 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

Absatz 2

Sofern ein Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen wird, dürfen nur noch die in diesem Zeitpunkt bereits vorgemerkten Redner sprechen. Alsdann muß die Beratung vom Präsidenten geschlossen werden.

Absatz 3

Nach Stellung eines Antrages auf Schluß der Aussprache oder der Rednerliste sind die Namen der vorgemerkten Redner vom Präsidenten bekanntzugeben.